

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0099-III 1/2018

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Bundesrates

Zur Zahl 3497/J-BR/2018

Die Bundesräte David Stögmüller, Ewa Dziejic, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „angekündigte Evaluierung des Verbotsgesetzes“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Mein Amtsvorgänger, Vizekanzler und Bundesminister a.D. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter beabsichtigte, die Wirksamkeit der Strafverfolgung von Delikten gegen das VerbotsG und des § 283 StGB auch mit Blick auf allfällige gesetzliche Lücken wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Am 25. April 2017 wurde daher eine Anfrage an das Max-Planck-Institut für ausländisches & internationales Strafrecht in Freiburg/Breisgau gerichtet, das sich jedoch wegen Fertigstellung verschiedener anderer Gutachten aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage sah, ein Angebot für eine Studie zu legen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) zog daher in Betracht, eine wissenschaftliche Einrichtung in Österreich mit der Durchführung dieser Studie zu beauftragen. Zur Vorbereitung dieses Vorhabens wurde eine Anfrage zur Erhebung der Rechtslage in den anderen EU-Mitgliedstaaten im Wege des Netzwerks für legislative Zusammenarbeit zwischen den Justizministerien der Europäischen Union (LEGICOOP) gestellt.

Die Rückmeldungen langten Ende Mai 2018 im BMVRDJ ein und übertrafen an ihrer Anzahl alle bisherigen Anfragen, die über LEGICOOP getätigt wurden. Die zuständige Fachabteilung im BMVRDJ wertet die Rückmeldungen derzeit aus.

Zu 7 bis 9:

Über allfällige Änderungen des VerbotsG ist nach abgeschlossener Auswertung der über LEGICOOP eingelangten Antworten sowie der allenfalls einzuholenden Studie zu

entscheiden.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass schon vor der Novellierung des § 4 Abs 3 DV-StAG (fakultative Einrichtung von Sonderreferaten für extremistische Straftaten) bei allen größeren Staatsanwaltschaften seit Jahren Sonderreferate für „politische Delikte“ eingerichtet waren. Seit 1. Jänner 2017 ist die Umsetzung der Spezialisierung bundesweit großteils erfolgt und dient dazu, das für die Bearbeitung von Fällen (auch) nach dem VerbotsG oftmals benötigte Fach- und Spezialwissen innerhalb der Staatsanwaltschaften entsprechend zu bündeln und solche Verfahren – auch im Hinblick auf eine dadurch mögliche entsprechend enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Behörden im In- und Ausland effektiver und effizienter leiten zu können.

Zudem besteht für Strafsachen nach dem VerbotsG aufgrund des Berichtspflichtenerlasses 2016 idF 2017 (Zl: BMJ-S22/0001-IV 5/2017) eine Gruppenberichtspflicht, das heißt, eine zwingende Berichterstattung an das BMVRDJ über die staatsanwaltschaftliche Enderledigung und den gerichtlichen Verfahrensausgang.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Strafprozessordnung – mit der Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde an den OGH gegen ein freisprechendes Urteil – jedenfalls ein Korrektiv zur Beseitigung rechtlich verfehlter (erstinstanzlicher) Urteile nach dem VerbotsG bietet (§§ 344 ff).

Wie sich der aktuellen Statistik entnehmen lässt, ist eine stetig steigende Anzahl von einschlägigen Verurteilungen zu beobachten, die den Erfolg der erwähnten Maßnahmen belegt.

#### Statistik Verbotsgesetz (Quelle: Verfahrensautomation Justiz)

	2015	2016	2017	1.1. - 24.5.2018
<b>§§ 3a-3h VerbotsG gesamt</b>				
Anfall	1097	1170	1093	331
Anklagen	167	213	214	91
Diversionen	17	18	21	7
Verurteilungen	79	85	119	54
<b>§ 3a VerbotsG</b>				
Anfall	14	16	13	8
Anklagen	2	3	9	0
Diversionen	0	0	0	0
Verurteilungen	0	0	0	7
<b>§ 3b VerbotsG</b>				
Anfall	5	0	1	0
Anklagen	0	1	0	0
Diversionen	0	0	0	0
Verurteilungen	0	0	0	0
<b>§ 3d VerbotsG</b>				

Anfall	25	15	17	0
Anklagen	0	4	0	0
Diversionen	0	0	0	0
Verurteilungen	0	1	3	0
<b>§ 3e VerbotsG</b>				
Anfall	2	0	2	0
Anklagen	0	0	0	0
Diversionen	0	0	0	0
Verurteilungen	0	0	0	0
<b>§ 3f VerbotsG</b>				
Anfall	6	1	4	0
Anklagen	1	2	0	0
Diversionen	0	0	0	1
Verurteilung	2	2	0	0
<b>§ 3g VerbotsG</b>				
Anfall	999	1064	994	309
Anklagen	150	188	195	88
Diversionen	17	18	17	6
Verurteilungen	67	78	109	42
<b>§ 3h VerbotsG</b>				
Anfall	46	74	62	11
Anklagen	14	15	10	3
Diversionen	0	0	4	0
Verurteilungen	10	4	7	5

Wien, 27. Juli 2018

Dr. Josef Moser

